



---

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ANGEBOTS-GURU – ADRESSVERMIETUNG**

Stand | Juni 2023

---

**ANGEBOTS-GURU** EIN PRODUKT DER COOPER ADVERTISING GMBH  
AM KAISERKAI 62 - 20457 HAMBURG

FON: +49 40 22867932-0  
FAX: +49 40 22867932-1

INFO@COOPER-ADS.COM  
WWW.COOPER-ADS.COM

INFO@ANGEBOTS-GURU.COM  
WWW.ANGBOTS-GURU.COM

LINKEDIN: COOPERADVERTISING  
INSTAGRAM: COOPERADVERTISING

GESCHÄFTSFÜHRER:

OLIVER WYDWALDT

AMTSGERICHT HAMBURG: HRB 142078



---

## I. ANWENDUNGSBEREICH

**1.** Der Angebots-Guru ist ein Produkt der Cooper Advertising GmbH. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Angebots-Guru sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der

### **COOPER ADVERTISING GMBH**

vertreten durch den Geschäftsführer: Oliver Wydwaldt

Am Kaiserkai 62

20457 Hamburg

Tel.: +49 40 22867932-0

Fax: +49 40 22867932-1

E-Mail: info@cooper-ads.com

Amtsgericht Hamburg HRB 142078, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE307062574

**2.** Zum Zwecke der Miete von Adressen („Leads“ oder „Adressen“), welche die Cooper Advertising GmbH („Cooper“) an ihre Kunden („Auftraggeber“ und „Adressnutzer“) vermietet.

Die Vermietung erfolgt im eigenen Namen und im eigenen unternehmerischen Interesse von Cooper.

Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Adressnutzers finden keine Anwendung, auch wenn Cooper ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Cooper der Geltung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen schriftlich zustimmt. Die AGB gelten selbst dann ausschließlich, wenn Cooper in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausführt.

**3.** Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

## II. VERTRAGSSCHLUSS UND VORAUSSETZUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

**1.** Die Angebote von Cooper sind freibleibend und kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch Cooper zustande.

**2.** Termine für die Erbringung der Leistung sind für Cooper nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.



- 
3. Der Auftraggeber muss die Adressen im Umfang des je nach Art der vermieteten Adressen variierenden, im Angebot angegebenen Mindestauftragswertes abnehmen.

### **III. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Gültig sind die genannten Preise der jeweils aktuellen Cooper-Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die in den Angeboten und Preislisten angegebenen Adressenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge nur annähernde Werte. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Adressenzahl. Wurde ein Mindestauftragswert vereinbart, so bildet dieser die Preisuntergrenze.
4. Rechnungen und Teilrechnungen von Cooper sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
5. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 BGB zu zahlen. Cooper kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Zusätzlich ist Cooper berechtigt, Teillieferungen bis zum Ausgleich offener und fälliger Rechnungen auszusetzen.
6. Cooper ist berechtigt, alle Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag zum Zwecke des Inkassos im eigenen Namen an ein Inkassounternehmen abzutreten.
7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Adressnutzers ist nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche von Cooper nicht bestritten oder sie rechtskräftig festgestellt sind.
8. Cooper ist berechtigt, beauftragte Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn Cooper nach Abschluss des Vertrages und/oder nach Beauftragung einzelner Leistungen Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung von offenen Forderungen von Cooper durch den Auftraggeber aus Einzelaufträgen dieses oder weiterer Verträge mit Cooper gefährdet wird. Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber kann Cooper von seinem Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB Gebrauch machen.



---

## IV. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

**1.** Der Auftraggeber ist für die von ihm eingesetzten Geräte (Hardware und Software) und ihre Tauglichkeit zur Datenübertragung alleine verantwortlich. Ein Ausfall seiner Geräte entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Die Gefahr des Verlustes von Daten auf dem Übertragungsweg zur Anwendung trägt der Kunde.

**2.** Im Falle von Mängeln der bezogenen Leistungen hat der Auftraggeber vor Geltendmachung eines Minderungs- oder Rücktrittsrechts Cooper zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn nach gesetzlichen Bestimmungen die Ausübung von Gewährleistungsrechten ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung statthaft ist. Cooper ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder deren Kombination zu erbringen.

**3.** Leads, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, können reklamiert werden. Im Falle einer Reklamation muss der Auftraggeber der Cooper ein qualifiziertes Reklamationsreporting zukommen lassen, in dem klar hervorgeht, was der Grund der Reklamation ist. Das Reklamationsreporting muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Ausschließlich ein qualifiziertes Reklamationsreporting über beanstandete Leads wird als Reklamation anerkannt. Eine verkürzte oder fehlerhafte Reklamation wird als unzureichend abgewiesen und der Lead gilt somit als vollständig erbracht. Nicht valide, reklamierte Leads werden durch valide Leads innerhalb von 14 Tagen ersetzt.

**4.** Der Auftraggeber hat die bezogenen Leistungen nach deren Zugang unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel gegenüber Cooper unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unverzügliche Anzeige gegenüber Cooper hat bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der bezogenen Leistung und bei versteckten Mängeln innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis des Mangels zu erfolgen. Ein geplanter oder tatsächlicher zeitlich versetzter Einsatz der bezogenen Leistungen entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Überprüfung und Rüge. Eine Verletzung der Anzeigen – und Rügepflicht führt zum Ausschluss der Gewährleistung.

**5.** Im Falle leichter Fahrlässigkeit von Cooper, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Cooper ist die Haftung von Cooper bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung von Cooper bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

**6.** Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt IV. Ziffer 4 haftet Cooper für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Cooper oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen von Cooper beruhen.



---

**7.** Ansprüche, die auf einer Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen und für die leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

## **V. FREISTELLUNG**

Sollte eine Inanspruchnahme von Cooper durch Dritte aufgrund einer schuldhaften Rechtsverletzung durch den Auftraggeber gleich welcher Art erfolgen, stellt der Auftraggeber Cooper von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei und verpflichtet sich, alle daraus erwachsenden Kosten (insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie etwaige Bußgelder) auf erstes Anfordern durch Cooper zu übernehmen. Dies umfasst insbesondere auch Kosten in Zusammenhang mit einer angemessenen Abwehr solcher Ansprüche.

## **VI. UMFANG DER DATENNUTZUNG UND KONTROLLRECHTE**

- 1.** Die Lieferung der Daten durch Cooper erfolgt ausschließlich zur eigenen Nutzung durch den Auftraggeber, es sei denn, Cooper erteilt eine vorherige schriftliche Einwilligung.
- 2.** Sofern mit dem Auftraggeber bei Auftragserteilung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind alle von Cooper überlassenen Adressen nur zur eigenen werblichen Nutzung des Auftraggebers bestimmt. Soweit in Angebot und Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, ist nur die einmalige Nutzung erlaubt. Jede darüberhinausgehende Nutzung sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte stellt eine missbräuchliche Datenverwendung dar. Die Einhaltung dieser Bestimmung überprüft Cooper durch die Verwendung von Kontrolladressen bei jeder Adresslieferung. Zum Nachweis einer unerlaubten Verwendung genügt die Vorlage einer Kontrolladresse, die eindeutig dem Bestand zuzuordnen ist, der ausschließlich im Rahmen eines bestimmten Auftrags überlassen worden ist und die über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus kontaktiert worden ist.
- 3.** Widersprüchen Betroffener gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf einzelne Adressdaten oder sonstigen personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO in den bezogenen Leistungen von Cooper hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Fristen zu beachten und Cooper unverzüglich zu melden.
- 4.** Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO vom Auftraggeber mehrfach genutzt werden dürfen, erfüllt Cooper seine Mitteilungspflicht aus Art. 19 DSGVO über nachträgliche Berichtigungen oder Löschungen der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 16, 17 und 18 DSGVO durch Aktualisierung der bezogenen personenbezogenen Daten. Der Auftraggeber hat solche Aktualisierungen unverzüglich ab Lieferung zu beachten.



---

**5.** Personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO hat der Auftraggeber nach Vertragslaufzeitende unverzüglich zu löschen und über die Löschung unaufgefordert eine Bestätigung in Textform an Cooper zu senden.

**6.** Verletzt der Auftraggeber die Pflichten aus diesem Abschnitt VI. schuldhaft, so ist Cooper berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe der zehnfachen Rechnungssumme des Auftrags zu verlangen.

## **VII. SONSTIGES**

**1.** Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von Cooper auf Dritte übertragen.

**2.** Cooper ist berechtigt, in ihrer Referenzliste oder bei der Teilnahme von Cooper an Projektausschreibungen Dritter auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinzuweisen, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart.

**3.** Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**4.** Erfüllungsort für alle Verpflichtung mit Cooper ist Hamburg.

**5.** Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg.